

Kanton Solothurn



Gemeinde Breitenbach

**Reglement
über die
Grundeigentümerbeiträge
und -gebühren**

Solothurn, 16.08.2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Breitenbach

erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 und § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Juli 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959,

folgendes

Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1–5 GBV)

- 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.
- 2 Für den Vollzug der Bestimmungen dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.
- 3 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Inhalt (§§ 2, 3 GBV)

Das Reglement regelt:

- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) Die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) Die Gebührenansätze für die Benutzung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) Die Höhe der Ersatzabgabe für die Abstellplätze

II. Verkehrsanlagen

§ 3 Strassenkategorien (§ 39 GBV)

- 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden eingeteilt in:
 - Erschliessungsstrassen
 - Sammelstrassen
 - Hauptverkehrsstrassen
 - Fusswege
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem gültigen Strassenkategorienplan.

§ 4 Beiträge (§ 42 GBV)

- 1 Für die Berechnung der Kosten sind sämtliche angrenzenden Flächen einzubeziehen, ohne Rücksicht auf die Einteilung in die Uebergangszone, Reservezone, Landwirtschaftszone oder in ein Gebiet ausserhalb der Bauzone.
- 2 Die Beitragsansätze beim Neu- oder Ausbau einer Verkehrsanlage betragen:
 - a) für Erschliessungsstrassen 80 %
 - b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil an Kantonsstrassen 60 %
 - c) für Hauptverkehrsstrassen 40 %
 - d) für Fusswege 80 %

§ 5 Ersatzabgabe (§ 43 GBV)

Die Höhe der Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 6'000.-.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 6 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

**§ 7 Kostendeckende
verursacherorientierte
Gebühren**

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft:
 - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
 - 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
 - 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 8 Rechnungsführung

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen der Abwasserbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 9 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen (§ 44 GBV)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge von 70 %.

§ 10 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutz- und Sauberwasser wird aufgrund der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung (Haupt- und Zusatzversicherung) aller auf dem Grundstück stehenden Gebäude im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.
- 3 Die Gebühr beträgt 2 % der indexierten Gebäudeversicherungssumme.
- 4 Tritt eine Höherschätzung der Gebäude infolge baulicher Veränderung ein, so muss für den Mehrwert die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.
- 5 Für bauliche Veränderungen um weniger als 5 % der Gebäudeversicherungssumme und allgemeine Erhöhungen des Versicherungswertes (Neuwertdeckung) sind keine Anschlussgebühren nachzuzahlen.

§ 11 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 10 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 7 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.
- 3 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie beträgt Fr. 150.- pro Jahr und wird jährlich von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 4 Für die Verbrauchsgebühr wird der Trinkwasserverbrauch als Bemessungsgrundlage verwendet. Bemessungsperiode jeweils 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.
- 5 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.- bis Fr. 4.- pro m³ bezogenem Trinkwasser.
- 6 Die genaue Höhe der Verbrauchsgebühr wird jährlich von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
- 7 Wird nicht verschmutztes Abwasser über eine private Leitung in ein öffentliches Gewässer (Lüssel oder Dorfbach) eingeleitet reduziert sich die Grundgebühr um 50 %.
- 8 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

§ 12 Industrie- und Gewerbebetriebe

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt ein pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

IV. Wasserversorgungsanlagen

§ 13 Beiträge (§ 48 GBV)

Für die Anlagen der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge von 70 %.

§ 14 Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)

- 1 Zur Deckung der für die Trinkwasserversorgung getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Trinkwasserleitung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr für Trinkwasser wird aufgrund der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung (Haupt- und Zusatzversicherung) aller auf dem Grundstück stehenden Gebäude im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.
- 3 Die Gebühr beträgt 1 % der indexierten Gebäudeversicherungssumme.
- 4 Tritt eine Höhererschätzung der Gebäude infolge baulicher Veränderung ein, so muss für den Mehrwert die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.
- 5 Für bauliche Veränderungen um weniger als 5 % der Gebäudeversicherungssumme und allgemeine Erhöhungen des Versicherungswertes (Neuwertdeckung) sind keine Anschlussgebühren nachzuzahlen.

Die Hauszuleitung ab Anschluss an die öffentliche Leitung und der Abstellschieber gehören dem Grundeigentümer und sind entsprechend zu unterhalten.

Der Anschluss wird unter Verrechnung der Kosten durch die Gemeinde erstellt.

§ 15 Benützungsggebühren (§§ 32/51 GBV)

- 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen eine Gebühr pro m³ Trinkwasserbezug von Fr. 1.- bis Fr. 4.-.
- 2 Pro Trinkwasserzähler wird eine Mindestgebühr von Fr. 22.- verrechnet.
- 3 Die genaue Höhe der Gebühr wird jährlich von der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

V. Allgemeines

§ 16 Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühren werden mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 3 Zahlungspflichtig für die Anschluss- und Benützungsgebühren ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes.

§ 17 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104 = 5 %) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 18 Grundpfandrechte der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Grundeigentümerbeiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- 2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 19 Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert

10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 20 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2005 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 04. April 2005

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Dieter Künzli

Urs Gubler

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1666 vom 16.08.2005

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11